

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0866/2007
Auskunft erteilt: Herr Homann
Ruf: 60 52 20
E-Mail: HomannG@awm.stadt-muenster.de
Datum: 31.10.2007

Betrifft

Änderung der Abfallsatzung

Beratungsfolge

27.11.2007 Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe
12.12.2007 Hauptausschuss
12.12.2007 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die anliegende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)“ wird beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Entsorgung von Restmüllsäcken über die Sperrgutabfuhr (Artikel 1 Ziff. 1 der Änderungssatzung)

Im Gegensatz zu Abfallentsorgungsfahrzeugen der Systemabfuhr sind Sperrgutfahrzeuge mit einem offenen Einwurf ausgerüstet. Die Mitnahme und das Verpressen gefüllter Abfallsäcke ist aus Gründen des Arbeitsschutzes in Sperrgutfahrzeugen nicht mehr zulässig, so dass die Abfallsatzung in diesem Punkt zwingend anzupassen ist.

Die städtischen Restmüllsäcke werden weiterhin sowohl über die 14tägliche Restabfallabfuhr entsorgt als auch an den Recyclinghöfen entgegengenommen.

Entsorgung von Elektrogroßgeräten über die Sperrgutabfuhr (Artikel 1 Ziff. 2 der Änderungssatzung)

Seit vielen Jahren werden in Münster die Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Trockner, Fernseher, Kühl- und Gefriergeräte usw.) einmal monatlich im Rahmen der Sperrgutabfuhr abgefahren. Hierzu stellen die Münsteraner Bürgerinnen und Bürger die abzuholenden Geräte an den Abfuhr-

tagen (oft auch am Vorabend des Abfuhrtages) an die Straße.

Die derzeit sehr positive Erlössituation im Altmetallbereich führt dazu, dass sog. „Sperrgutfledderer“ die Elektrogeräte nach Altmetallen (insbesondere Kupfer) absuchen und ausschachten. Ganze Kabelbäume und Motoren werden gewaltsam aus den Geräten entfernt, was zu einer immensen Verschmutzung des Umfeldes führt. Darüber hinaus führt das Entfernen der Altmetallanteile aus Kühlgeräten dazu, dass die FCKW-haltige Kälteflüssigkeit und das Kompressorenöl ausläuft. Diese Freisetzung führt zu einer Gefahr für die Umwelt. Das FCKW aus der Kälteflüssigkeit entweicht in die Atmosphäre, das Öl gelang in den Boden bzw. in die Regenwasserkanalisation.

Bedingt durch die derzeitige regelmäßige monatliche Abfuhr der Elektrogeräte sind den „Sperrgutfledderern“ die Abfuhrtermine (auch wenn diese nicht veröffentlicht werden) in den einzelnen Bezirken bekannt. Bestrebungen, die Täter zu beobachten und zu verfolgen haben meist nur wenige punktuelle Erfolge gehabt. Hieraus folgt, dass die derzeitige periodische Abfuhr der Elektrogroßgeräte als äußerst bedenklich einzustufen ist.

Um dem Serviceanspruch der Münsteraner Bürgerinnen und Bürger nach einer haushaltsnahen Abfuhr der Elektrogroßgeräte weiterhin gerecht zu werden, beschloss der Werksausschuss der AWM am 05.06.2007, dass die Einsammlung elektrischer Haushaltsgroßgeräte über die monatliche Sperrgutabfuhr zwar zum 31.12.2007 eingestellt wird, dafür wurde aber die Verwaltung beauftragt, Alternativen zum bisherigen Sammelsystem zu prüfen und eine entsprechende Satzungsänderung zum 01.01.2008 vorzubereiten (siehe Vorlage V/0379/2007).

Die Verwaltung schlägt vor, Elektrogroßgeräte auch weiterhin entgeltfrei abzuholen. Dies soll jedoch nicht mehr am bisherigen monatlichen Sperrguttermin erfolgen, sondern nach vorheriger Terminabsprache im Einzelfall.

Die in der Satzung gewählte Formulierung, dass die Abholung „nach Terminvereinbarung im Einvernehmen mit den AWM“ erfolgt, soll den Abfallwirtschaftsbetrieben ermöglichen, die eingehenden Anmeldungen zu logistisch sinnvollen Touren zusammenzufassen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass ein Abholwunsch innerhalb von zwei Wochen realisiert werden kann.

Änderung des Annahmekataloges des Entsorgungszentrums (Artikel 2 sowie Artikel 1 Ziff. 3 der Änderungssatzung)

Mit Inbetriebnahme der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsanlage (MBRA) Münster zum 31.05.2005 erfüllen die AWM die Vorgaben der Abfallablagerungsverordnung zur Ablagerung von Abfällen. Die Abfälle werden seit dem 01.06.2005 mechanisch-biologisch vorbehandelt.

Das Restvolumen des 2. Bauabschnittes der Zentraldeponie Münster II stellt bislang die Entsorgung von Abfällen sicher, die nicht vorbehandelt werden müssen. Dabei handelt es sich überwiegend um Asbestabfälle, Mineralfaserabfälle sowie verunreinigte Inertstoffe. Das zur Verfügung stehende Ablagerungsvolumen ist spätestens zum 31.12.2007 erschöpft; eine Nutzung des 3. Bauabschnittes zur Deponierung dieser Abfälle ist nicht möglich.

Ab dem 01.01.2008 steht daher keine Beseitigungsanlage für die betreffenden Abfallarten mehr zur Verfügung. Diese Abfälle sind folglich durch die vorgeschlagene Satzungsänderung aus dem Annahmekatalog des Entsorgungszentrums zu streichen.

Gleichzeitig wird durch die Anpassung der Satzung der Annahmekatalog des Entsorgungszentrums mit dem genehmigten Abfallartenkatalog der MBRA Münster abgeglichen, so dass einige Abfallarten neu in den Katalog aufgenommen werden können.

Die für die Änderung des Annahmekataloges erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde seitens der Verwaltung mit Schreiben vom 19.10.2007 beantragt.

Durch den Wegfall der Entsorgungsmöglichkeit für künstliche Mineralfaserabfälle sind die entsprechenden Regelungen in der Abfallsatzung (§ 17 Abs. 4) und im Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung (siehe Ratsvorlage V/0863/2007) zu streichen.

I. V.

gez.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlage: Änderungssatzung